



*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.*

# Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 2016<sup>1</sup> über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen wird wie folgt geändert:

*Art. 7*

*Aufgehoben*

*Art. 12*           Konten von Miteigentümergeinschaften

Meldende schweizerische Finanzinstitute können Konten von Miteigentümergeinschaften als ausgenommene Konten nach Artikel 4 Absatz 3 AIAV behandeln, sofern:

- a. die Miteigentumsanteile nach Artikel 23 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011<sup>2</sup> im Grundbuch aufgenommen sind;
- b. die Miteigentümerinnen und Miteigentümer eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 des Zivilgesetzbuches<sup>3</sup> (ZGB) vereinbart haben, in der festgelegt wird, dass die von der Miteigentümergeinschaft verwalteten finanziellen Vermögenswerte ausschliesslich für Aufwendungen im Zusammenhang mit der im Miteigentum stehenden Sache verwendet werden; und
- c. diese Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 649a Absatz 2 ZGB im Grundbuch angemerkt ist.

<sup>1</sup> SR 653.11

<sup>2</sup> SR 211.432.1

<sup>3</sup> SR 210

*Art. 14* Nachrichtenlose Konten

Meldende schweizerische Finanzinstitute können nachrichtenlose Konten nach Artikel 11 Absatz 6 Buchstaben a und b AIAG, bei denen der Kontostand oder -wert am Ende des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder im Zeitpunkt der Kontoauflösung höchstens 1000 US-Dollar beträgt, als ausgenommene Konten nach Artikel 4 Absatz 3 AIAG behandeln.

*Art. 15*

*Aufgehoben*

*Art. 24*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 26 Abs. 2 Bst. a*

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 27* Eröffnung von Neukonten

<sup>1</sup> Als Ausnahmen nach Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe b AIAG gelten Fälle, in denen Neukonten eröffnet werden, ohne dass das meldende schweizerische Finanzinstitut zur Eröffnung beiträgt oder diese verhindern kann.

<sup>2</sup> Als solche Ausnahmen gelten namentlich:

- a. Wechsel des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin bei Versicherungen auf fremdes Leben durch Rechtsnachfolge;
- b. Wechsel des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin infolge gerichtlicher oder behördlicher Anordnung;
- c. Entstehung eines Begünstigtenanspruchs gegenüber einem Trust oder einem ähnlichen Rechtsgebilde auf der Grundlage von dessen Errichtungsakt oder Stiftungsurkunde.

*Art. 30*

*Aufgehoben*

*Art. 31 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

<sup>4</sup> Bei einem Trust, der nach Artikel 13 Absatz 4 AIAG anzumelden ist, muss die oder der Trustee vor dem Namen des Trusts den Zusatz „TDT“ hinzufügen. Artikel 13 Absätze 2 und 3 AIAG ist sinngemäss anwendbar.

*Gliederungstitel nach Art. 35*

## **11. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 11. Abschnitts*

*Art. 35a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

In Bezug auf Konten, die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung vom ... geführt werden und für die dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut eine Selbstauskunft vorliegt, die keine Steueridentifikationsnummer enthält, sind die Regeln nach Abschnitt I Unterabschnitt C der Beilage zur multilateralen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014<sup>4</sup> der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten anwendbar.

*Art. 36 Sachüberschrift*

Inkrafttreten

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> SR 0.653.1